

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk. **Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen**
 Formular ausgefüllt von: Moser (Prozess: Rechtsmanagement)
 Datum: 8.2.2012

Verpflichtung	Landesspezifische Detailforderungen	G-Nummer und SS	Gesetztitle	Intervalle	Zuständigkeit	Umsetzung	Maßnahmen	
							Beschreibung	erledigt am
Die Kontrolle der Durchführung von Überprüfungen gemäß §§ 20 und 21 sowie die Kontrolle der Durchführung der regelmäßigen Inspektion von Heizungsanlagen gemäß § 24 obliegt unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörde der Überwachungsstelle (beauftragter öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer).	§ 20 Überprüfung bei Erstinbetriebnahme, §21 wiederkehrende Überprüfung	LGBI. Nr. 57/2016 § 31(1)	Stmk. Feuerungsanlagen-gesetz (FAnIG)	laufend bzw. entsprechend den Überprüfungsintervallen				
Ist keine Überprüfung bzw. Inspektion durchgeführt worden oder liegt diese länger als zulässig zurück, hat die Überwachungsstelle die/den Verfügungsberechtigte/n der Anlage über die erforderlichen Überprüfungs- bzw. Inspektionsverpflichtungen schriftlich zu informieren. Erbringt die/der Verfügungsberechtigte innerhalb von acht Wochen ab der Information den Nachweis der Überprüfung bzw. der Inspektion an die Überwachungsstelle nicht, so hat diese die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.		LGBI. Nr. 57/2016 § 31(2)	Stmk. Feuerungsanlagen-gesetz (FAnIG)	laufend bzw. entsprechend den Überprüfungsintervallen				

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
 Formular ausgefüllt von: Moser
 Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
 (Prozess: Rechtsmanagement)

Ebenso hat die Überwachungsstelle das Anlagendatenblatt (§§ 10 Abs. 6 und 36 Abs. 1 und 2) der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank in elektronischer Form zu übermitteln.		LGBl. Nr. 57/2016 § 32(1)	Stmk. Feuerungsanlagengesetz (FAnIG)	laufend bzw. nach Erhalt eines neuen Datenblattes				
Prüforgane haben hinsichtlich der Kenntnisse gemäß § 25 Abs. 4 und § 26 eine von der Landesregierung organisierte oder von ihr anerkannte Fortbildungsveranstaltung in <u>Abständen von längstens drei</u>	Prüforgane	LGBl. Nr. 57/2016 §27(9)	Stmk. Feuerungsanlagengesetz (FAnIG)	alle 3 Jahre				
Sofern die zu Emissionsmessungen eingesetzten Messgeräte nicht der Eichpflicht unterliegen, müssen sie jährlich von den Lieferfirmen oder von Prüfanstalten auf Funktionstüchtigkeit und Messgenauigkeit überprüft werden. Darüber sind von der Prüfberechtigten/dem Prüfberechtigten und den Lieferfirmen		LGBl. Nr. 58/2016 § 14	Stmk. Feuerungsanlagenverordnung (FAnIVO)	jährlich				
Reinigungs und Überprüfungsverpflichtung von Rauch- und Abgasfängen sowie Feuerstätten bzw. Feuerungsanlagen	alle Feuerungsanlagen	LGBl. Nr. 22/2000 § 3	Steiermärkische Kehrordnung	Ein- bis zwölfmalig im Jahr				
Bekanntgabe und Einhaltung der Prüfungsfristen bzw. Kehrtermine	alle Feuerungsanlagen	LGBl. Nr. 22/2000 § 6	Steiermärkische Kehrordnung	laufend				
Meldung an die Gemeinde bei Behinderung der Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten	alle Feuerungsanlagen	LGBl. Nr. 22/2000 § 6	Steiermärkische Kehrordnung	laufend				
Verpflichtung zur Aufzeichnung der vorgenommenen Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten sowie der getroffenen Anordnungen	alle Feuerungsanlagen	LGBl. Nr. 22/2000 § 6	Steiermärkische Kehrordnung	laufend				

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

betroffene Abteilungen

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)

Firma: alle Organisationseinheiten der Stmk.
Formular ausgefüllt von: Moser
Datum: 8.2.2012

Name: Liste der RFK-Gesetze, -Verordnungen, -RL und -Normen
(Prozess: Rechtsmanagement)
